

Diese Übersicht dient als Orientierungshilfe für die Zuordnung spezifischer Maßnahmeninhalte zu den einzelnen Maßnahmezielen des § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III. Die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III ist wegen des fehlenden Maßnahmecharakters nicht zulassungsfähig. Die Beispiele sind nicht abschließend und regionale Besonderheiten bleiben unberücksichtigt.

**1. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III:  
Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**

- Aktivierung bzgl. des Bewerberverhaltens
- Stärkung der Arbeitsmarktorientierung
- Bewerbungscoaching bzw. Bewerbungsunterstützung (z.B. Bewerbungsunterlagen erstellen/verbessern)
- Selbstvermarktungsstrategien
- Unterstützung zur Entscheidungsfindung beim Perspektivwechsel
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche oder Assessment Center

**2. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III:  
Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**

- Feststellung vorhandener berufsfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Vermittlung oder Anpassung berufsfachlicher Kenntnisse bis zu einer Dauer von acht Wochen (entspricht 320 Maßnahmestunden)
- Unterstützung beim Abbau berufsbezogener Vermittlungshemmnisse

**3. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III:  
Heranführung an eine selbständige Tätigkeit**

- Hilfestellung im Prozess der Entscheidungsfindung (z.B. Anforderung an die Person des Existenzgründers, Kapitalbeschaffung, mögliche Förderprogramme, Markterkundung, Standortbestimmung, Versicherungsfragen, Rechtsform des Unternehmens, Risiken der Existenzgründung, Hinweise zur Erstellung eines Businessplans)
- Eignungsfeststellung für Existenzgründer
- Gründercoaching im Vorfeld der Gründung
- Vorbereitungsseminare

**4. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III:  
Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (spezifisch für Teilneh-  
mende aus dem Rechtskreis SGB II)**

- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation)
- Aufrechterhaltung der Motivation
- Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf